



GEMEINDE WAAKIRCHEN

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Waakirchen (Gemeindearchiv-Gebührensatzung)

vom 17. Januar 2023

Gemeinderatsbeschluss: 10.01.2023

Bekanntmachung: 08. Feb. 2023

Die Gemeinde Waakirchen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Waakirchen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist diejenige oder derjenige, die oder der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt.

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Gebühren in Höhe von 20,00 Euro je angefangener halber Stunde Zeitaufwand werden für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte sowie für das Erstellen von Gutachten erhoben.

Gebühren in Höhe von 20,00 Euro je halber Stunde Zeitaufwand können zusätzlich erhoben werden für die Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand oder besonderen technischen Vorkehrungen verbunden ist.

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

- (2) Gebühren nach Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzung des Gemeindearchivs
1. für nachweislich nichtkommerzielle wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
 2. durch Stellen, die das benutzte Archivgut abgegeben haben, oder durch deren Funktionsnachfolger;
 3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
 4. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

§ 3 Gebühren für die Herstellung von Kopien und die Übermittlung digitaler Bilddateien

Es sind zu entrichten für die

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Herstellung von Scans und Fotokopien: | |
| | - DIN A 4 | 1,00 Euro |
| | - DIN A 3 | 2,00 Euro |
| 2. | Herstellung und Versand von Lichtbildern | |
| | - pro Computerausdruck, oder
Papierkopie | 10,00 Euro |
| | - pro Mail | 5,00 Euro |

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung);
2. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
3. die für Fremdfirmen und externe Dienststellen verauslagten Beträgen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro, außer bei Barzahlung.
- (2) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden bei Barzahlung mit der Entstehung fällig. Bei Festsetzung mittels Gebührenbescheids werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Gebühren sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Kasse der Gemeinde Waakirchen einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto der Gemeinde Waakirchen zu überweisen.

- (4) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren finden gemäß Art. 13 Abs. 1 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Waakirchen, den 07.02.2023

Norbert Kerkel

1. Bürgermeister